

## Prüfbericht zur Fahrzeugtieferlegung

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach §19 (3) StVZO. Er ist bis zum 31.12.1996 einem

### Teilegutachten

nach Abschn.1 Anlage XIX StVZO gleichgestellt.

#### I. Angaben zur Umrüstung:

Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus durch:

Federn für Vorderachse: Farbe: blau ww. schwarz  
Kennzeichnung: AP E30 60 VA  
(Lackaufdruck)  
Windungszahl: ig = 5  
Durchmesser: Da = 142 mm  
Höhe: Lo = 210 mm  
Drahtstärke: d = 12,5 mm

Federn für Hinterachse: Farbe: blau ww. schwarz  
Kennzeichnung: AP E30 60 HA  
(Lackaufdruck)  
Windungszahl: ig = 5,25  
Durchmesser: Da = 140 mm  
Höhe: Lo = 185 mm (bis 9/87)  
200 mm (ab 9/87)  
Drahtstärke: d = 14 mm

Dämpfer:

Für die Ausführungen 16, 16i, 18, 18i, 18iS, 20i, 24d, 24cd:  
Achse 1: Koni 86-2268 SPD 1 ww. SPAX TAS 146  
Achse 2: Koni 80-2522 SP 1 ww. SPAX G40 EA

Für die Ausführungen 23i, 25i, 25iX, 27e, M3 und alle Fahrzeugausführungen, die mit einem BMW-Sportfahrwerk (Gasdruck-Stoßdämpfer) ausgerüstet sind:

Achse 1: Koni 86-2277 SP 1 ww. SPAX TAS 128  
Achse 2: Koni 80-2522 SP 1 ww. SPAX G40 EA

#### II. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren-Werke AG, München

Fz.-Typ	Ausführung	Handelsbezeichn.	ABE-Nr.
BMW 3/1	alle (unter besonderer Berücksichtigung von Auflage 9)	alle	9637/2
			9637/3
			9637/4
BMW 3/R		BMW 3...i Cabrio	E 147
			E 147/1
BMW M3		alle	E 294

### III. Auflagen und Hinweise:

1. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
bescheinigen zu lassen.
2. Die vorschriftsmäßige Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen.
3. Die Fahrzeughöhe ist unter Ziffer 13 neu festzulegen. Das Maß der Tieferlegung ist von fahrzeugspezifischen Toleranzen und der Fahrzeugausführung abhängig.
4. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
5. Die Vorspannung der Federn ist bei maximaler Ausfederung der Achsen zu überprüfen.
6. Das Gutachten ist mit dem Federnsatz mitzuliefern.
7. Spur und Sturz sind auf Serienwerte nach Angaben des Fahrzeugherstellers einzustellen. Ein Vermessungsdiagramm ist vorzulegen.
8. Beim Anbau einer Anhängerzugvorrichtung ist die Höhe der Kupplungskugel über der Fahrbahn zu überprüfen. Bei zulässigem Gesamtgewicht muß die Höhe (Kugelmittle) zwischen 350 und 420 mm betragen.
9. Bei Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Hinterachslast über 800 kg ist diese auf 800 kg zu begrenzen. Das zulässige Gesamtgewicht ist entsprechend zu reduzieren.
10. Es ist darauf zu achten, daß die Hinterachsfedern nicht an den Manschetten der Antriebswellen scheuern.
11. Bei Fahrzeugen mit automatisch-lastabhängigem Bremskraftregler an der Hinterachse ist dieser neu einzustellen.
12. Es ist darauf zu achten, daß sich die Federwegbegrenzungs-elemente (z.B. Gummi- oder Hartschaumteile auf der Dämpferkolbenstange) in funktionsfähigen Zustand befinden. Auch geringfügig verschlissene Teile sind auszutauschen.
13. Auf die Mindesthöhe der Unterkante des amtlichen Kennzeichens (vorn 200 mm, hinten 300 mm) ist gemäß § 60 (2) StVZO zu achten.
14. Der Einbau des Fahrzeug-Tieferlegungssatzes ist an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen mit sonst serienmäßigen Fahrwerksteilen unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise mit allen Rad-Reifen-Kombinationen zulässig, die  
- serienmäßig Verwendung finden oder  
- durch Rädergutachten bzw. ABE genehmigt sind, soweit die Spurverbreiterung nicht mehr als 2 1/2 beträgt, in den Punkten Auflagen und Hinweise keine diesem Prüfbericht widersprechenden Forderungen erhoben werden und die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination mit dem Serienfahrwerk geprüft ist.
15. Die Bezieger des Tieferlegungssatzes sind darauf hinzuweisen, daß die Nutzbarkeit des Fahrzeuges auf schlechten Wegstrecken auf Grund verminderter Bodenfreiheit eingeschränkt ist.
16. - entfällt -
17. Der Anbau von Spoilern, Türschwelleren und Sonderauspuffanlagen ist nur möglich, wenn die Bodenfreiheit nicht zusätzlich vermindert wird.

**Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)**

18. Bei Fahrzeugen mit einer Sonderrad-Reifen-Kombination sollte nochmals auf Freigängigkeit der Räder bei tiefer Einfederung geachtet werden.
19. Es sind rundum nur die Dämpfer eines Herstellers zu verwenden.

**IV. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse:**

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV-Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 2" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling in leerem und beladenem Zustand (zul. Achslasten)
- Freigängigkeit
- Lenkverhalten
- Vorspannung der Federn und Restfederweg
- Betriebsfestigkeit und Kennlinie der Federn

Es wurde kein negativer Einfluß auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

**V. Schlußbescheinigung:**

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE (siehe Ziff. II) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Dieser Prüfbericht umfaßt Blatt 1 bis 3 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 22. Juni 1995

Technischer Überwachungsverein  
Pfalz e.V.  
Technologiezentrum Typprüfstelle

*Pfennigwerth*  
Dipl.-Ing. Pfennigwerth  
amtlich anerkannter Sachverständiger



Technischer Überwachungsverein  
Pfalz e.V.  
Leiter der Techn. Prüfstelle

*Garrecht*  
i. A. O. Ing. Dipl.-Ing. Garrecht  
Leiter der Typprüfstelle